

Friedhofsgebührenordnung

Gemäß § 47 der Friedhofsordnung der Diözese St. Pölten werden mit Wirkung vom 1. Juli 2026 folgende Gebühren in Kraft gesetzt:

I. Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgräbern beträgt für:	
a) einfaches Reihengrab (Erwachsene)	€ 200,-
b) einfaches Reihengrab (Kinder bis 10 Jahre)	€ 100,-
c) Familiengrab (bis zu 2 Leichen in einem Schacht)	€ 450,-
d) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in einem Schacht)	€ 650,-
e) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in zwei Schächten)	€ 900,-
f) Familiengrab (mehr als 4 Leichen in zwei Schächten)	€ 1000,-

2) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgräbern in bevorzugten Lagen (Rand- oder Wandgräber) beträgt für:	
a) einfaches Reihengrab (Erwachsene)	€ 300,-
b) einfaches Reihengrab (Kinder bis 10 Jahre)	€ 150,-
c) Familiengrab (bis zu 2 Leichen in einem Schacht)	€ 675,-
d) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in einem Schacht)	€ 975,-
e) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in zwei Schächten)	€ 1350,-
f) Familiengrab (mehr als 4 Leichen in zwei Schächten)	€ 1500,-

3) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 20 Jahre bei Beisetzungsstellen von Urnen beträgt für:	
a) Urnengräber (bis zu 4 Urnen)	€ 500,-
b) Urnengräber (mehr als 4 Urnen)	€ 800,-
c) Urnennischen und -stelen	€ 700,-

4) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:	
a) Grüfte (bis zu 3 Leichen)	€ 4.000,-
b) Grüfte (bis zu 6 Leichen)	€ 8.000,-
c) Grüfte (bis zu 12 Leichen)	€ 15.000,-
d) Grüfte (mehr als 12 Leichen)	€ 20.000,-

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich die Grabstellengebühr um 50 Prozent.

II. Erneuerungsgebühren

- 1) Für Erdgräber ist als Erneuerungsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre) derselbe Betrag vorzuschreiben, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für Beisetzungsstellen von Urnen ist als Erneuerungsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre) die Hälfte der Grabstellengebühr zu entrichten.
- 3) Für Grüfte ist als Erneuerungsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf weitere 10 Jahre) ein Drittel der Grabstellengebühr zu entrichten.

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich die Erneuerungsgebühr um 50 Prozent.

III. Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr beträgt bei:

a) Erdgräbern	€ 150,-
b) Erdgräbern (Kinder bis 10 Jahre)	€ 75,-
c) Erdgräbern mit Grabplatte	€ 400,-
d) Urnengräbern	€ 150,-
e) Urnennischen und -stelen	€ 150,-
f) Bestattung von Urnen in Reihen- oder Familiengräbern	€ 150,-
h) Grüften	€ 250,-

In der Beerdigungsgebühr ist die **Entlohnung des Totengräbers nicht enthalten**. Diese hat nach den ortsüblichen Sätzen an die Friedhofsverwaltung bzw. an den Totengräber selbst zu erfolgen.

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich die Beerdigungsgebühr um 50 Prozent.

IV. Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr beträgt bei:

a) Erdgräbern	€ 270,-
b) Erdgräbern (Kinder bis 10 Jahre)	€ 75,-
c) Erdgräbern mit Grabplatte	€ 270,-

d) Beisetzungsstellen von Urnen	€ 270,-
e) Grüften	€ 400,-

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich diese Gebühr um 50 Prozent.

V. Benützungsgebühren

a) Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag)	€ 100,-
b) Bereitstellung der Kirche für nichtkatholische Begräbnisfeiern bzw. für Beerdigungen von aus der katholischen Kirche ausgetretenen Personen	€ 400,-
c) Reservegrabstelle (pro Monat)	€ 50,-

VI. Grabdenkmalgebühren

Für die Aufstellung eines Denkmals ist als Gebühr zu entrichten:

a) bis 2 m Höhe und 2 m Breite	€ 100,-
b) bis 3 m Höhe und 3 m Breite	€ 200,-
c) über 3 m Höhe und 3 m Breite	€ 450,-
d) für die Anbringung einer Tafel o. ä. an der Friedhofsmauer	€ 50,-

Für **Naturbestattungsanlagen** sind jeweils gesonderte Gebühren zu erlassen, die ebenfalls durch das Bischöfliche Ordinariat zu genehmigen sind.

Sämtliche in dieser Gebührenordnung verlautbarte Gebührensätze sind **Mindestsätze**, die nicht unterschritten werden dürfen. Treffen für einzelne Friedhöfe besondere Bedingungen zu, so können eigene Gebühren festgesetzt werden, welche der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedürfen.

Friedhofsgebühren, welche über den Zeitpunkt des 1. Juli 2026 hinaus bereits entrichtet sind, gelten mit dem bisherigen Satz als bezahlt.